

BESCHLUSSVORLAGE

43. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Elster der Legislatur 2019 – 2024 am 28.09.2022



öffentlich nicht öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Vorhabensbezogener Bebauungsplan „An der Reuth“
- Aufhebung gefasster Beschlüsse

Einbringer: Olaf Schlott, Bürgermeister
erarbeitet: Uwe Pinkert, Hauptamtsleiter
gesetzliche Grundlagen: §§ 8 ff. BauGB
vorberaten: Sitzung des Technischen Ausschusses am 07.09.2022
Beteiligung Ortschaftsrat: -
Finanzierung: -

Beschluss: Der Stadtrat der Stadt Bad Elster beschließt die Aufhebung folgender im Stadtrat der Stadt Bad Elster gefassten Beschlüsse:

1. Beschluss Nr. 431/2002 - Aufstellungsbeschluss zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan „An der Reuth“ vom 24.04.2002
2. Beschlüsse Nr. 587/2003 bis 594/2003 - Abwägung der Stellungnahmen aus der 1. Beteiligung
3. Beschluss Nr. 19/2004 - Änderung des vorhabensbezogenen Bebauungsplan „An der Reuth“ vom 15.09.2004
4. Beschluss Nr. 36/2004 - Änderung des vorhabensbezogenen Bebauungsplan „An der Reuth“ vom 24.11.2004
5. Beschluss Nr. 37/2004 Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Beschlüsse zur Aufhebung des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes „An der Reuth“ sind zur Beseitigung des Rechtsscheins ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Im Frühjahr 2002 plante der Eigentümer des Flurstücks 892/1 der Gemarkung Bad Elster eine Wohnbebauung für das Flurstück und beantragte bei der Stadt Bad Elster die Erstellung eines vorhabensbezogenen Bebauungsplanes.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 24.04.2002 wurde die Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans für das Wohngebiet „An der Reuth“ auf dem Flurstück 892/1 der Gemarkung Bad Elster beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 23.05.2002 bis 23.06.2002.

In der Stadtratssitzung am 16.07.2003 erfolgte die Abwägung der Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange. Nachfolgend wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan vom beauftragten Planungsbüro überarbeitet und neu erstellt und mit Beschluss des Stadtrates vom 15.09.2004 bestätigt. Die erneute Auslegung erfolgte vom 04.10.2004 bis 05.11.2004 und wurde in den Elsteraner Nachrichten 13 des Jahrgangs 2004 veröffentlicht. Dabei wurden die Einwände und Hinweise aus der 1. Auslegung eingearbeitet.

Da die vom Eigentümer gewünschte verkehrsrechtliche Erschließung nicht umsetzbar war, erfolgte erneut eine Anpassung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes im 2. Entwurf, der mit Beschluss des Stadtrates vom 24.11.2004 bestätigt wurde. Des Weiteren war in diesem Zuge die Änderung des Flächennutzungsplanes für das Flurstück erforderlich, da in diesem die Fläche als Grünfläche gekennzeichnet war. Die Auslegung wurde im Zeitraum vom 13.12.2004 bis 28.01.2005 wiederholt. Eine weitere Bearbeitung der Angelegenheit erfolgte anschließend nicht.

Der für den VEP notwendige Durchführungsvertrag kam nicht zustande, da der Vorhabensträger langfristig erkrankte. Im Jahr 2008 war seitens des Eigentümers eine Fortführung geplant, welche jedoch aufgrund des notwendigen Neubeginns des Verfahrens nicht zur Umsetzung kam.

Es muss nunmehr durch den Stadtrat eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen getroffen werden.

Sofern das Verfahren endgültig eingestellt werden soll, sind sämtliche gefassten Beschlüsse zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan „An der Reuth“ zur Beseitigung des Rechtsscheins aufzuheben. Anschließend ist die ortsübliche Bekanntmachung der Beschlüsse inkl. der Aufhebung der Satzung mit kurzer Erläuterung für die Öffentlichkeit vorzunehmen.

Im Falle der Weiterverfolgung des Verfahrens müsste dieses aufgrund Zeitablaufs und der rechtlichen Änderungen neu begonnen werden.

Da derzeit keine weiteren Schritte zur Schaffung von Baurecht in diesem Gebiet geplant sind und auch der Flächennutzungsplan einer Bebauung widerspricht, empfiehlt die Verwaltung die Aufhebung sämtlicher gefasster Beschlüsse.



Olaf Schlott
Bürgermeister

Anlage/n: - VEP, Stand 04.10.2004 nebst Begründung
